

Klagenfurt, 26.04.2006
Dr.FR/C/Meldeverpfl. grenzüberschr. Dienstleistungen

Meldeverpflichtung für grenzüberschreitende Dienstleistungen ab 01.01.2006

Seit 01.01.2006 müssen bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte grenzüberschreitende Dienstleistungen an die Statistik Austria gemeldet werden. Dazu wurde die Meldeverordnung „Zabil“ von der österreichischen Nationalbank erlassen.

Meldepflichtig sind natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren (Wohn-)Sitz im Inland haben und entweder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen oder solche beziehen, wenn sie schwerpunktmäßig u. a. folgende Tätigkeiten verrichten:

- Transportleistungen
- Bauleistungen
- Kommunikationsleistungen
- Versicherungsdienstleistungen
- Finanzdienstleistungen
- EDV- und Informationsdienstleistungen
- Patente und Lizenzen
- Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (z. B. Rechtsberatung, Steuerberatung, Werbung, Forschung, technische Dienstleistungen, alle nicht gesondert angeführten **Leistungen zwischen Konzernunternehmen**) inkl. Transithandelserträge
- Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit
- Personalaufwand für Arbeitnehmer, die in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben

Die Meldepflicht tritt aber erst dann ein, wenn die grenzüberschreitenden Dienstleistungserlöse oder die aus dem Ausland bezogenen Dienstleistungen die Schwellenwerte von 50.000,- Euro netto bzw. 200.000,- Euro netto im Vorjahr überschritten haben oder im laufenden Jahr überschreiten werden (und dann ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Schwellenwerte). Die Schwellenwerte sind je nach Branche unterschiedlich und können dem Pkt. 2.2. der Meldeverordnung entnommen werden (z. B. für unternehmensbezogene Dienstleistungen: **Schwellenwert für**

Export: 200.000,-- Euro netto/Jahr, für Dienstleistungsimport: 50.000,-- Euro netto/Jahr). Die konkreten Schwellenwerte finden Sie unter www.netquest.at.

Verstöße gegen die Meldepflicht stellen eine Verwaltungsübertretung dar und können mit einer **Geldstrafe bis zu 5.000,-- Euro** geahndet werden.

Mitte März 2006 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich an jene Unternehmen Informationen und Unterlagen **gesendet, bei denen sie von einer Meldepflicht für das 1. Quartal 2006 ausgeht. Jene Unternehmen**, die nicht angeschrieben werden und dennoch meldepflichtig sind, müssen sich zum Meldesystem anmelden.

Die Meldungen sind **vierteljährlich** spätestens am 15. Kalendertag des dem Kalenderquartal unmittelbar nachfolgenden Monats, somit erstmalig am 15. April 2006, an die Statistik Österreich zu erstatten. Werden die Meldungen nicht elektronisch eingereicht, muss zusätzlich noch eine Jahresmeldung bis zum 15.02. des Folgejahres abgegeben werden. Nähere Details finden Sie unter: <http://www.statistik.at/downloads/dienstleistungsverkehr/start.shtml>

Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen bestehen spezielle Meldevorschriften.

Siehe Link [Meldeverordnung ZABIL 1/2005](#)

Die Dienstleistungen sind getrennt nach Dienstleistungsarten und Länder zu melden. Daher ist eine entsprechende Adaptierung und Aufbereitung des Buchhaltungsprogrammes empfehlenswert.